

Gesetz vom \_\_\_\_\_, mit dem das Bgld. Kanalanschlußgesetz 1989 geändert wird

Der Landtag hat beschlossen:

Das Bgld. Kanalanschlußgesetz 1989, LGBl.Nr. 27/1990, wird wie folgt geändert:

Nach § 2 wird folgender § 2a eingefügt:

„§ 2a

Kanalanschlußpflicht der Gemeinden

(1) Die Gemeinden haben für die Errichtung, den Betrieb und die Instandhaltung von öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen in jenen Gebieten zu sorgen, in welchen durch Besiedlung oder durch wirtschaftliche Aktivitäten Abwässer von mehr als 2.000 Einwohnerwerten (EW) anfallen.

(2) Diese Verpflichtung besteht nicht für die als Aufschließungsgebiete gekennzeichneten Grundflächen sowie für jene Grundflächen, für deren abwassertechnische Erschließung privatrechtliche Verträge mit der Gemeinde bestehen.

(3) Gebiete mit mehr als 15.000 Einwohnerwerten (EW) müssen bis zum 31. Dezember 2000, Gebiete von 2.000 bis 15.000 Einwohnerwerten bis zum 31. Dezember 2005 mit einer öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage ausgestattet sein.“

## VORBLATT

### Problem:

Weder das derzeit geltende Burgenländische Kanalanschlußgesetz 1989, LGBl.Nr. 27/1990, noch eine andere landesgesetzliche Vorschrift normiert die Pflicht zur Errichtung öffentlicher Abwasserbeseitigungsanlagen, die die Richtlinie des Rates vom 21.5.1991 (RL 91/271/EWG) über die Behandlung von kommunalem Abwasser festlegt.

De facto wurden bereits für die von der Richtlinie umfaßten Gemeinden von 2.000 bis 15.000 Einwohnerwerten Abwasserbeseitigungsanlagen errichtet.

Der Handlungsbedarf erklärt sich alleine aus der Notwendigkeit der Umsetzung der Richtlinie.

### Lösung:

Aufgrund der Thematik bietet sich die Novellierung des Burgenländischen Kanalanschlußgesetzes 1989, LGBl.Nr. 27/1990, durch die vorgeschlagene Form an.

### Kosten:

Aufgrund der bereits flächendeckenden Reinigung der anfallenden kommunalen Abwässer und der in diesem Zusammenhang auch vorhandenen Kanalisationsanlagen ergibt sich zur bisherigen Rechtslage kein vermehrter Aufwand.

### EU-Konformität:

Infolge der ausschließlichen Erfassung der Bestimmung zur formellen Umsetzung der vorzitierten Richtlinie ist von einer EU-Konformität auszugehen.

## Erläuterungen

### zur Änderung des Burgenländischen Kanalanschlußgesetzes

Mit Richtlinie des Rates vom 21.5.1991 (RL 91/271/EWG) über die Behandlung von kommunalem Abwasser wurde in Art. 3 festgelegt, daß die Mitgliedstaaten dafür Sorge tragen, daß alle Gemeinden bis zu folgenden Zeitpunkten mit einer Kanalisation ausgestattet werden:

- bis zum 31.12.2000 in Gemeinden mit mehr als 15.000 Einwohnerwerten (EW),
- bis zum 31.12.2005 in Gemeinden von 2.000 bis 15.000 Einwohnerwerten (EW).

Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, daß in Gemeinden mit mehr als 10.000 Einwohnerwerten (EW), die Abwässer in die Gewässer einleiten, die als „empfindliche Gebiete“ im Sinne von Art. 5 zu betrachten sind, Kanalisationen bis zum 31.12.1998 vorhanden sind. Ist die Einrichtung einer Kanalisation nicht gerechtfertigt, weil sie entweder keinen Nutzen für die Umwelt mit sich bringen würde oder mit übermäßigen Kosten verbunden wäre, so sind individuelle Systeme oder andere geeignete Maßnahmen erforderlich, die das gleiche Umweltschutzniveau gewährleisten.

Obwohl bereits auf Bundesebene über das Wasserrechtsgesetz 1959 i.d.g.F. (vgl. § 33 b Abs. 3, 4 und 5 leg.cit. in Verbindung mit den einschlägigen Abwasseremissionsverordnungen) als Stand der Abwasserreinigungstechnik die Abwässer aus Siedlungsgebieten in Kanalisationsanlagen gesammelt und in zentralen Reinigungsanlagen gereinigt werden müssen, wurde bis dato nirgends die Pflicht zur Errichtung öffentlicher Abwasserbeseitigungsanlagen normiert.

De facto wurden bereits für die von der Richtlinie umfaßten Gemeinden von 2.000 bis 15.000 Einwohnerwerten Abwasserbeseitigungsanlagen errichtet.

Laut Mitteilung des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft nimmt Österreich eine Ausweisung empfindlicher Gebiete nicht vor.

Der Handlungsbedarf erklärt sich alleine aus der Notwendigkeit der Umsetzung der Richtlinie.

Die Norm erklärt sich aber auch dahingehend, daß flächendeckend, ab einer gewissen Abwassermenge, ein Kanalnetz und damit im Zusammenhang stehend eine ordnungsgemäße Beseitigung sowie anher Reinigung der anfallenden Fäkalwässer – diese Verpflichtung ergibt sich aus dem Wasserrechtsgesetz – gewährleistet ist.

Normadressaten sind primär die Gemeinden, die sich jedoch von der Verpflichtung für die Errichtung, den Betrieb und die Instandhaltung von öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen dann „befreien“ können, wenn Private diese Aufgaben erfüllen und die Gemeinden mit diesen entsprechende Verträge abschließen, in welchen die vorgenannten Verpflichtungen normiert sind.

Die Kanalisierungspflicht ist auch in Verbindung mit § 14 Abs. 1 Bgld. Raumplanungsgesetz zu sehen, wonach nur solche Gebiete als Bauland gewidmet werden dürfen, für deren Erschließung keine unwirtschaftlichen Aufwendungen unter anderem für die Abwasserbeseitigung erforderlich ist. Damit soll auch den Gemeinden eine Schranke gegen übertriebene Ausweisung von Bauland gesetzt werden.

Im Sinne der vorzitierten Richtlinie versteht man unter „Gemeinde“ ein Gebiet, in welchem Besiedlung und/oder wirtschaftliche Aktivitäten für eine Sammlung von kommunalem Abwasser und einer Weiterleitung zu einer kommunalen Abwasserbehandlungsanlage oder einer Einleitungsstelle ausreichend konzentriert sind.

Dieser Gemeindebegriff deckt sich somit nicht mit jenem nach der Burgenländischen Gemeindeordnung, da hienach eine Gebietskörperschaft mit dem Recht auf Selbstverwaltung zu verstehen ist.

Durch die Übernahme des Gemeindebegriffes von der Richtlinie in den Novellierungsentwurf in der Form, daß die Verpflichtung zur Ausstattung mit Kanalisationen nicht für das gesamte Gemeindegebiet, sondern lediglich für zusammenhängende Siedlungsgebiete definierter Größe gilt, scheint aus ho. Sicht auch die Problematik der Streusiedlungen (Einzelgehöfte, Rotten und Weiler), die vor allem in entwicklungs- und finanzschwachen Gebieten vorzufinden sind, gelöst. Die Richtlinie gibt nämlich vor, daß erst bei einem entsprechenden Abwasseranfall (2.000 EW und mehr) eine Abwasserbeseitigungsanlage errichtet werden muß. Unter dieser festgesetzten Größenordnung ist zumindest aufgrund der Richtlinie kein Umsetzungsbedarf gegeben.

Durch die vorgeschlagene Formulierung im Gesetzestext ist sowohl die Vorgabe in der Richtlinie zur Gänze umgesetzt als auch bestünde kein Widerspruch im Falle der Notwendigkeit der Erlassung einer Verordnung über die Verlängerung der Fristen gemäß § 33 g Abs. 2 WRG 1959, BGBl.Nr. 215/1959 i.d.F. BGBl. I Nr. 74/1997, da eine Befreiung von der Anschlußpflicht ohnehin zufolge § 4 Abs. 1 Z 2 Bgld. Kanalanschlußgesetz möglich ist.